

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Diabetes-Stiftung

Abkürzung der Firma / Organisation : SDS

Adresse : Rütistrasse 3a

Kontaktperson : Doris Fischer-Taeschler, Geschäftsführerin

Telefon : 056 200 17 55

E-Mail : fischer@diabetesschweiz.ch

Datum : 13.11.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Dezember 2019** an die folgenden E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	8
Weitere Vorschläge	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SDS	<p>Einbezug der Betroffenen</p> <p>Die Schweizerische Diabetes-Stiftung ist äusserst befremdet darüber, nicht als offizieller Vernehmlassungspartner angefragt worden zu sein. Insbesondere weil sie sich seit Jahren engagiert sowohl für die Forschung, wie auch politisch für die gute Versorgung der Diabetesbetroffenen einsetzt. Und die Patienten werden neben den Fachärzten die Hauptbetroffenen der Änderungen in den Kapiteln 03.02. Insulinpumpen, 21.02. und 21.03 Blutzucker-Messgeräte, 21.05. Kontinuierliches Glukosemonitoring und 21.06 Sensor-basiertes Glukose-Monitoring sind. Allein den Fachärzten ist es erlaubt, diese Systeme (mit Ausnahme von 21.02 und 21.03) überhaupt und ausschliesslich verschreiben zu können. Aktuelle Limitatio: Verordnung nur durch Fachärzte für Endokrinologie und Diabetologie</p>
SDS	<p>Austauschbarkeit der technischen Hilfsmittel</p> <p>Die Vorschläge in der Vorlage gehen davon aus, dass der Einsatz dieser technischen Hilfsmittel austauschbar ist. Das ist ein Grundlagenirrtum. Der Einsatz dieser Hilfsmittel ist ein Teil der Therapie, wie zB die Wahl des richtigen Medikamentes. Diese technischen Hilfsmittel sind nicht einfach beliebig austauschbar, sondern werden gezielt und auf den Patienten angepasst eingesetzt. Es geht also nicht um die Wahl zwischen einem Nature-Joghurt A oder B oder einem Mineralwasser X oder Y zu treffen, wo der Preis allein entscheidend sein kann, sondern darum, die für den Betroffenen geeignetste Therapieform zu finden. Es gibt aktuell ein FGM und ein BZ-Messgerät mit Sprachausgabe und 1 semi-closed Loop Pumpensystem mit integriertem CGM: hier gibt gar keine Auswahl und keine Austauschmöglichkeit und zeigt, dass heute eher eine Unterversorgung besteht bei komplexen Biotechnologien (anstelle der im Bericht behaupteten Ueberversorgungslage).</p>
SDS	<p>Zeitliche Abläufe (aktuelle MiGeL-Revision)</p> <p>Die Mittel- und Gegenständeliste wurde soeben erfolgreich einer Generalrevision unterzogen. Die Preise wurden zum Teil massiv gesenkt (jedenfalls bei den Mittel- und Gegenständen für die Diabetesbehandlung). Wir erachten es als nicht zielführend, wenn jetzt mitten in einem noch laufenden Prozess die Rahmenbedingungen derart geändert werden, dass keine Evaluation und damit auch keine Erkenntnisse aus den getätigten Änderungen gezogen werden können. Unseres Erachtens müssten jetzt zuerst die Resultate der soeben abgeschlossenen Revision abgewartet und ausgewertet werden und dann allfällige weitere Massnahmen in Betracht gezogen werden. Bundesrat teilt diese Meinung.</p>
SDS	<p>Vollzugstauglichkeit</p> <p>die geplante Umsetzung mit den Abgabestellen und der Vertragsfreiheit der Krankenkassen ist in der Praxis nicht durchführbar. Es wird zu einem deutlich erhöhten administrativen Aufwand führen (vermehrte Leerläufe). Es wird für die Betroffenen (Aerzte, Patienten, Abgabestellen)</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	<p>unübersichtlich. Unseres Erachtens ein nicht zielführendes Tohuwabohu, wenn über 60 Krankenkassen mit tausenden von Leistungserbringern individuelle Verträge abschliessen können. Das Nachsehen haben werden insbesondere die freipraktizierenden Aerztinnen und Aerzte und die Patientinnen und Patienten. Es wird für die Leistungserbringer schwierig werden überhaupt herauszufinden, welchem Patienten sie welches System verschreiben dürfen. Der Effekt wird sein, dass noch viel mehr out-of-the-pocket an den Patientinnen und Patienten hängen bleibt, welche heute schon namhafte Restbeträge zB an ihren Pumpentherapien selber tragen müssen. 60 Kassen, 20'000 Produkte, tausende von Abgabestellen können auch mit KI (künstlicher Intelligenz) nicht gemanaged werden.</p>
SDS	<p>Therapiefreiheit der Aerztinnen und Aerzte</p> <p>Wir erwarten, dass auch mit einer Neuorganisation der Mittel- und Gegenständeabgabe, die Therapiefreiheit der Aerztinnen und Aerzte gewährleistet wird und keine Rationierung über die Hintertüre eingeführt wird.</p>
SDS	<p>Antrag</p> <p>aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, nicht auf das Geschäft einzutreten und es abzuschreiben</p>
SDS	<p>Eventualiter</p> <p>Sollte der Nationalrat trotzdem auf das System mit den Abgabestellen setzen, beantragen wir, dass die Kapitel 03.02. Insulinpumpen, 21.02. und 21.03. Blutzucker-Messgeräte, 21.05. Kontinuierliches Glukosemonitoring und 21.06. Sensor-basiertes Glukose-Monitoring nicht in das neue System zu überführen und dafür eine eigene Rechtsbasis zu finden (zB in die Spezialitätenliste überführen oder eine eigene VO). Mit der Begründung, dass es sich nicht um austauschbare technische Hilfsmittel, sondern um einen gezielten und spezifischen Einsatz technischer Hilfsmittel in der individuellen Therapie eines Patienten handelt. In den geprüften und verworfenen Varianten wurde eindrücklich dargelegt, dass eine Einteilung in verschiedene Produktkategorien nicht zielführend ist. Genau die technischen Diabeteshilfsmittel würden die Auflagen für Kat. A erfüllen, nämlich erhöhte Anforderungen an Sicherheit und Beratung vor der Abgabe. Genau diese Schiene wurde aber abgelehnt und steht nicht mehr zur Diskussion.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SDS	37a			Abgabestellen Aus den Erläuterung geht nicht klar hervor, wer überhaupt als Abgabestelle zugelassen werden kann. Es werden nur Apotheken explizit bezeichnet. Wie steht es mit Arztpraxen, Aerztenetzwerken und mit den heute schon zugelassenen anderen LE (zB Diabetes-Gesellschaft, Lungenliga, etc.)	die technische Lösung aufzeigen, wie genau die Versicherten herausfinden können, welche Krankenkasse nur welche Produkte in welchem Umfang übernimmt, (60 x 20'000 x 10'000 Varianten)
SDS	38			Der Bundesrat legt in einer Liste fest, wer Abgabestelle sein darf. Es ist aber noch nicht klar, wer auf dieser Liste effektiv figuriert.	Liste heute schon bekannt geben, nach LE-Gruppe
SDS	52	1		Der Bund vergibt sich hier seine Regulierungsbefugnis	Festhalten an einer Regulierungsstelle
SDS	52b	2		Kartellrechtlich problematisch, wenn Einkaufs- und Arbeitsgemeinschaft gebildet werden	Ersatzlos streichen; der Bund soll nicht aktiv Bestimmungen die dem Kartellrecht widersprechen fördern
SDS	52c	1		Informationspflicht der Versicherten; so kompliziert, dass nicht durchführbar. Würde quasi ein on-line Vergleichsportal bedingen. Hohe Selbstkompetenz der Versicherten mit einer chronischen Krankheit. Der Patient kann nicht entscheiden, welches für ihn die richtige Therapieform, es kann nicht sein, dass die Kosten das alleinige Kriterium sind.	ersatzlos streichen
SDS	52c	2		jede Veränderung der Liste veröffentlichen. Man kann von den Patienten nicht erwarten, dass sie nach jedem Arztbesuch Listen konsultieren und ihnen dann ev. jedesmal ein Produktewechsel	ersatzlos streichen

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

				zugemutet wird (BZ-Messgerät, CGMS oder gar Pumpe)	
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					
SDS					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SDS	Die Einführung von kantonalen Kontrollstellen führt dazu, dass die offiziellen Abgabestellen nicht mehr mit einem Partner (BAG) zusammenarbeiten müssen, sondern mit 26 verschiedenen Kontrollstellen, die mutmasslich alle anders organisiert sein werden (Schweizer Föderalismus)
SDS	
SDS	
SDS	
SDS	
SDS	
SDS	

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

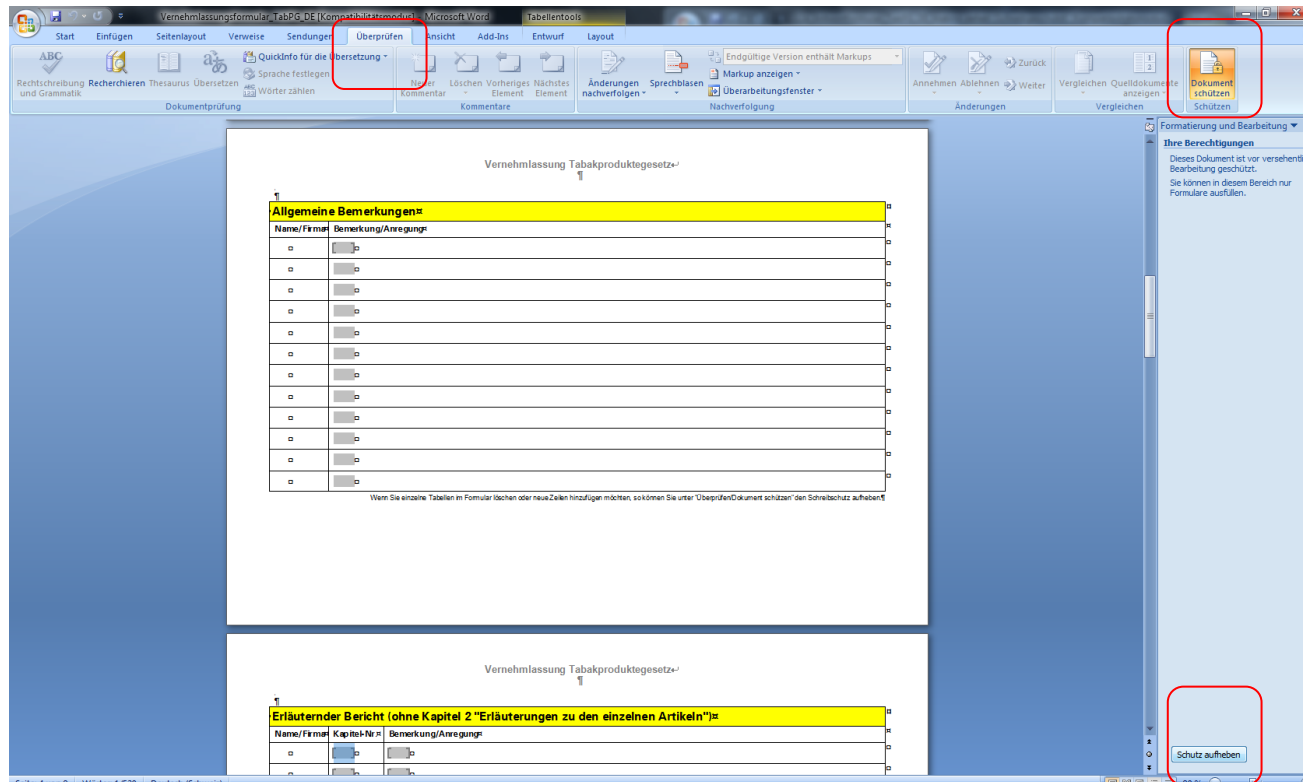
Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SDS			
SDS			
SDS			
SDS			
SDS			
SDS			
SDS			
SDS			

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



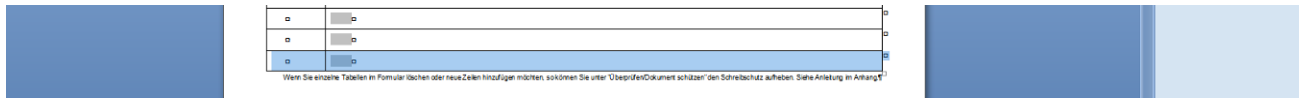
Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch

3. Schutz anwenden
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)
Ja, Schutz jetzt anwenden